DIBt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt
Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 26. April 2010

Geschäftszeichen: II 52-1.23.15-63/10

Zulassungsnummer: **Z-23.15-1476**

Geltungsdauer bis: **31. Juli 2012**

Antragsteller:

Dow Deutschland Anlagegesellschaft mbH
Am Kronberger Hang 4, 65824 Schwalbach

Deutsches Institut für Bautechnik 29

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmstoffe aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) nach DIN EN 13164:2001

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendbarkeit der der in Anlage 1 genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13164:2001-10.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.15-1476 vom 23. Juni 2008.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13164[1].

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in den Herstellwerken gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10[2] und unter Beachtung der für die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1[3] bzw. der Klasse E nach der Norm DIN EN 13501-1[4] geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

Die Baustoffklasse DIN 4102-B1 gilt nur bei Anwendung der Dämmstoffe in horizontaler Anordnung als sichtbare Deckenbekleidung mit einer Dicke ≤ 80 mm oder unter Estrichen sowie in vertikaler Anordnung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13164[1] in Verbindung mit der Norm DIN 4108-10[2] entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13164[1] einen Grenzwert der Wärmleitfähigkeit λ_{grenz} nicht überschreiten. Der Wert λ_{grenz} ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

2.1.3 Brandverhalten

Die Dämmstoffe müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1[3] erfüllen.

Die Prüfungen sind nach DIN 4102-1[3] in Verbindung mit DIN 4102-16[5] durchzuführen.

Ausgenommen hiervon sind Dämmstoffe, die ausschließlich die Anforderungen der Klasse E nach DIN EN 13501-1[4] erfüllen.

Deutsches Institut für Bautechnik
28

1	DIN EN 13164:2001-10:	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS); Spezifikation; einschließlich DIN EN 13164/A1:2004-08
2	DIN 4108-10:2008-06:	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN 4102-1:1998-05:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
4	DIN EN 13501-1:2007-05:	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007
5	DIN 4102-16:1998-05:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13164[1] mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1476
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10[2]
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ
- Brandverhalten: "schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1); bei Anwendung in horizontaler Anordnung als sichtbare Deckenbekleidung mit einer Dicke ≤ 80 mm oder unter Estrichen sowie in vertikaler Anordnung" (gilt nicht für Dämmstoffe, die ausschließlich die Anforderungen der Klasse E nach DIN EN 13501-1[4] erfüllen)

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für die unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerke mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13164[1] der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ nach Abschnitt 3 festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ ist im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Außerdem ist hinsichtlich des Brandverhaltens die Baustoffklasse DIN 4102-B1 im Übereinstimmungszertifikat anzugeben, in Verbindung mit dem Rohdichte- und Nenndickenbereich, für den die Klassifizierung gilt.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13164[1] sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

2.3.3 Fremdüberwachung

In den unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerken sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Deutsches Institut für Bautechnik 28

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die unter Abschnitt 1.1 genannten und nach Abschnitt 2.2.2 gekennzeichneten Dämmstoffe der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN 4108-4[6], Tabelle 2, Zeile 5.3, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz}.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Baustoffklasse DIN 4102-B1 gilt für Dämmstoffe in horizontaler Anordnung nur als sichtbare Deckenbekleidung mit einer Dicke ≤ 80 mm oder unter Estrichen.

Fechner

Beglaubigt

Deutsches Institut für Bautechnik
28

[6] DIN V 4108-4:2007-06: Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte

Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.15-1476 vom 26. April 2010

1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers:

ROOFMATE SL-A
AGMATE TG-A
PERIMATE DI-A
FLOORMATE 200-A
FLOORMATE 500-A
FLOORMATE 700-A
WALLMATE WB-A
STYROFOAM IB-A
ROOFMATE SL-X
STYROFOAM IB-X
STYROFOAM IB-WE-X
STYROFOAM LB-X
ROOFMATE LG-X
STYROFOAM RTM-X
STYROFOAM HD 300-X
STYROFOAM IBF-WE-A
STYROFOAM LB-A
STYROFOAM IBF-X
STYROFOAM FB-X
STYROFOAM SM-X
XENERGY 300 SL

2 Herstellwerke:

Die aufgeführten Produkte mit der Zusatzbezeichnung -A werden in folgenden Werken hergestellt:

- Industriestraße 1, 77836 Rheinmünster, Deutschland
- Ramshällsvägen 2, 601117 Norrkoeping, Schweden
- Herbert Henry, Dowweg 5, 4542 NM Terneuzen, Niederlande
- Zone Industrielle, 67410 Drusenheim, Frankreich
- 06258 Schkopau, Deutschland
- 8184 Balatonfüzfo, Ungarn
- Aype Plante Site, Apartado 502, 48080 Bilbao, Spanien
- Via Capri 29, 42015 Corregio, Italien

Die aufgeführten Produkte mit der Zusatzbezeichnung -X werden in folgenden Werken hergestellt:

- 06258 Schkopau, Deutschland
- Industriestraße 1, 77836 Rheinmünster, Deutschland

Die Produkte ROOFMATE LG-X, STYROFOAM RTM-X und STYROFOAM HD 300-X werden in folgendem Werk hergestellt:

- Industriestraße 1, 77836 Rheinmünster, Deutschland

Das Produkt XENERGY 300 SL wird in folgendem Werk hergestellt:

- 06258 Schkopau, Deutschland

Deutsches Institut für Bautechnik 28